

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter EG-Dok. R/345/77 (SOC 45 [FIN 70])

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 39, 117, 118, 119 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften unterrichtet sein.

Die wenigen in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen über die Löhne der Landarbeiter gestatten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine zuverlässigen Vergleiche. Eine spezifische Gemeinschaftserhebung nach einheitlichen Definitionen und Merkmalen, wie sie 1974, 1975 und 1976 gemäß den Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 677/74¹⁾, 1103/75²⁾ und 1035/76³⁾ durchgeführt wurde, erscheint deshalb unumgänglich.

Die bei einer Lohnuntersuchung im Bereich der Landwirtschaft naturgemäß auftretenden technischen Schwierigkeiten zwingen dazu, vorläufig nur die Verdienste der ständigen Landarbeiter zu erfassen.

In Anbetracht der bereits vorliegenden Ergebnisse ist es zweckmäßig, die Erhebung vorübergehend auf die männlichen Arbeiter, die 90 v. H. der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer ausmachen, zu beschränken.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 83 vom 28. 3. 1974, S. 4

²⁾ ABl. EG Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 2

³⁾ ABl. EG Nr. L 118 vom 5. 5. 1976, S. 3

Es ist möglich und weniger aufwendig, eine solche Erhebung nur im Stichprobenverfahren durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt in den Jahren 1977, 1978 und 1979 eine Erhebung über die Effektivverdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter auf der Grundlage der statistischen Angaben für die Monate September, Oktober oder November durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter verwenden und Tätigkeiten ausüben, welche durch die Klasse 01 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landschaftsgärtnerei, in der Jagd und in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten besteht.

Artikel 3

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre in der Stichprobe erfaßten Betriebe die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Die Erhebung besteht darin, für jeden ständig beschäftigten männlichen Arbeiter alle Angaben über

den Bruttoverdienst der Monate September, Oktober oder November 1977, 1978 und 1979, den Bezug von Naturalleistungen, die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Lohnrechnungsgrundlage und die Anzahl der entlohten Stunden sowie Alter und berufliche Qualifikation zu ermitteln.

Artikel 5

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte ein.

Die Kommission regelt in Zusammenarbeit mit diesen Ämtern die technischen Einzelheiten der Erhebung sowie die Modalitäten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet

werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

- a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung,
- b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht zu ahnden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung proportional zur Zahl der befragten Betriebe einen Pauschalbetrag aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Zur Erfüllung bestimmter, ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterrichtet sein. Zu diesem Zweck muß sie also in allen Wirtschaftsbereichen über vergleichbare statistische Angaben verfügen können.

So führten die Arbeiten der Arbeitsgruppe „Statistik der Löhne in der Landwirtschaft“, die sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen und der Sozialpartner zusammensetzt, 1974, 1975 und 1976 zur Durchführung von Gemeinschaftserhebungen über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter⁴⁾. Anhand dieser Erhebungen wurden vergleichbare Angaben über Lohnniveau und -verteilung, Anzahl der entlohten Arbeitsstunden und etwaige Naturalleistungen erfaßt, wobei bestimmte individuelle Merkmale der

Arbeitnehmer, wie Alter, Geschlecht und berufliche Qualifikation berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse für das Jahr 1974 sind veröffentlicht worden⁵⁾, diejenigen für 1975 werden demnächst veröffentlicht, und die Angaben für 1976 werden etwa Mitte 1977 verfügbar sein.

In Anbetracht der derzeit verfügbaren Datenmengen über das Verhältnis zwischen dem Lohnniveau und bestimmten Merkmalen der Arbeitnehmer vertritt die Arbeitsgruppe „Statistik der Löhne in der Landwirtschaft“ den gleichen Standpunkt wie die Kommission, daß es nämlich möglich sein müßte, für den Zeitraum von 1977 bis 1979 die derzeitige Entwicklung durch einfachere Erhebungen ziemlich genau zu verfolgen, wobei die Möglichkeit offen gelassen wird, für 1980 wieder eine umfassendere Erhebung vorzusehen, wie sie in den Jahren 1974 bis 1976 durchgeführt worden sind. Die vorgeschlagene Vereinfachung trägt im wesentlichen technischen Charakter: sie besteht darin, den für die Erfordernisse der Gemeinschaft notwendigen Stichprobenumfang entsprechend zu verringern. Es erscheint außerdem zweckmäßig, die Erhebung vorübergehend auf die männlichen Arbeitnehmer zu beschränken.

⁴⁾ Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 677/74 vom 21. März 1974 (ABl. EG Nr. L 83 vom 28. März 1974, S. 4/5, Nr. 1103/75 vom 28. April 1975 (ABl. EG Nr. L 110 vom 30. April 1975, S. 2/3), Nr. 1035/76 vom 30. April 1976 (ABl. EG Nr. L 118 vom 5. Mai 1976, S. 3/4)

⁵⁾ Eurostat, Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter, 1974 (Sozialstatistik, Nr. 5/1975)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – So 28/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.